



Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 500



Hinweise

Im Geltungsbereich der Satzung sind Bodenkennzeichnungen bekannt. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die tatsächliche Bepflanzung und Dokumentation der Bodenkennzeichnungen abgefragt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Über die Aussichts genommenen Maßnahmen zur Bepflanzung und Dokumentation der Bodenkennzeichnungen ist das während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauherren des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entwerfer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zünftige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unmittelbarer Geruch, anomale Färbung, Ausstritt unkontrollierter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Abfallgerüche) festgestellt, ist der Grundstückseigentümer gem. § 14 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Erkundung des belasteten Bodensubstrats verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbegleitschutzdienst zu benachrichtigen. Hilfsweise ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Es gelten die Stellplatzsatzung der Stadt Waren (Müritz), die Satzung der Stadt Waren über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigentum von Gebäuden (Erhaltungssatzung, Gebiet IV) sowie die Örtliche Bauvorschrift der Stadt Waren (Müritz) über die Regelung der Außenwerbung (Werbesatzung), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung.

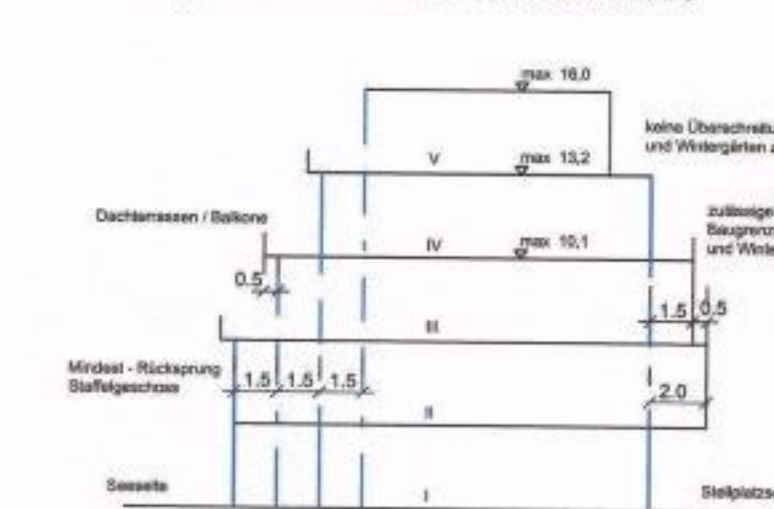
Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung vom 18.04.2009 (M-V. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadt Waren (Müritz) vom 15.10.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75 "Neubau Apartmentgebäude im Sondergebiet Hafen", gelegen im südlichen Bereich des Stadthafens, Gemarkung Waren, Flur 41 umfassend die Flurstücke 403, 408 (teilw.), 409 (teilw.), 522, 711, 824 sowie in der Flur 63 des Flurstück 133 (teilw.), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Plangrundlagen:

Legende und Höhenplan Vermessungsbüro Vögt, Larsen-Schönau, 2011;
Planung "Neubau und Erweiterung des Stadthafens" Plan4 GmbH, Neubrandenburg;
Landschaftsarchitektonische Begleitplanung, Umbau und Erweiterung Stadthafen;
SKH Ingenieurbüro GmbH, Neubrandenburg;
Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, eigene Erhebungen

Beispiel Gebäudequerschnitt
Möglicher Querschnitt eines Gebäudes im Baufeld 3



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
SO	Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Hafengebiet
Maß der baulichen Nutzung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl
III GH	Zahl der Vollgeschosse in Verbindung mit Gebäudehöhe in m als jeweiliges Höchstmaß
Bauweise, Baugrenzen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
a	abwärtige Bauweise
B	Baugrenze
Verkehrsfestflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
St	Streifenbegrenzungslinie
V	Verkehrsbauwerk
E	Ein- und Ausfahrt
Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
G	Grünflächen
P	Parkplatz, privat
S	Spielplatz, privat
Z	Zaungrün, privat
Planungen, Naturschutzregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
A	Anpflanzen von Bäumen
E	Erhaltung von Bäumen
B	Baum künftig forstend

Sonstige Planzeichen

1	Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen
2	Außergastronomie
3	Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
4	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
5	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. Baufelder (§ 10 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

1	vorhandene bauliche Anlagen
2	vorhandene Flurstücksgrenzen
3	Flurstücksnr.
4	vorhandene Geländehöhen in m ü. NN
5	Bemessung in m
6	künftig forstend
7	Überbauung / Durchfahrt / Durchgang

3. Nachrichtliche Übernahme

8	50 m Gewissensschutzbereich
9	Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)
10	Flächen mit Kenntnis von Bodenkennzeichen

Text (Teil B)

Es gilt die Bauzonierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 In dem Sonstigen Sondergebiet "Hafengebiet" sind in den Baufeldern 1 und 2 zulässig:
 - Gebäude und Räume für die Hafeninfrastruktur,
 - ein Hotel oder Apartment mit Gaststätte und Wellnessanlagen,
 - hafenbezogene Dauerwohnungen nur im 5. und 6. Vollgeschoss des Baufeldes 2, maximal 2 Läden bis jeweils maximal 200 m² Verkaufsfläche.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - nicht störende, maritim ausgerichtete Gewerbebetriebe.
- 1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet "Hafengebiet" sind in den Baufeldern 3 und 4, jeweils nur im Erdgeschoss, zulässig:
 - Gebäude und Räume für die Hafeninfrastruktur,
 - ein Hotel oder Apartment mit Gaststätte und Wellnessanlagen,
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - nicht störende, maritim ausgerichtete Gewerbebetriebe.
- 1.3 In dem Sonstigen Sondergebiet "Hafengebiet" sind in den Baufeldern 3 und 4 im 2. bis 6. Vollgeschoss nur hafenbezogene Dauerwohnungen zulässig.
- 1.4 Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundflächenzahl des § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden, bis zu einer GRZ von max. 0,95 überschritten werden.
- 1.5 Für die festgesetzten Gebäudehöhen gilt als Bezugspunkt die hörgestaltete Gebäudeoberfläche, die mindestens dem Bemessungsgeschwindigkeitsstandard von 62,50 m/s u. HN entsprechen muss. Die Oberkante der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe darf bei max. 63,30 m liegen. Die Gebäudehöhe ist gleich der Höhe der obersten Dachbegrenzungsfläche. Technisch bedingte Dachaufbauten und Aufbauten auf Dachflächen wie z.B. Lüftungseinheiten, Fahrschneidemaschinen, Gelände von Dachantennen usw. dürfen die festgesetzten Geschosse bzw. Gebäudehöhen um max. 1,50 m überschreiten.
- 1.6 Die Gebäudehöhen sind je Geschoss durch Vor- und Rücksprünge, Erker, Balkone oder Wintergärten im Abstand von max. 17 m zu unterbrechen.
- 1.7 Für die Baufelder 1, 3 und 4 gilt für die nördliche, westliche und südwestliche Seite sowie die südöstliche Seite des Gebäudes: Jedes Geschoss oberhalb des 1. Obergeschosses ist als Stieflgeschoss auszubilden. Für das Baufeld 2 gilt: Jedes Geschoss oberhalb des 3. Obergeschosses ist als Stieflgeschoss auszubilden. Für die Stellplätze der Baufelder 1, 3 und 4 gilt: Die Süd-, Ost- und Nordostfassade ist durch Vor- und Rücksprünge für Balkone, Erker, Wintergärten und Dachterrassen auf max. 50 % der jeweiligen Fassadenfläche zu gliedern. Das jeweils oberste Geschoss ist als Stieflgeschoss auszubilden. Stieflgeschosse müssen gegenüber dem darunter liegenden Vollgeschoss um mindestens 1,50 m zurückspringen. Die entstehenden Dachflächen können als Dachterrassen ausgebaut werden.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Tiefe der Abstandslinien

- 2.1 Im Baugelände gilt die abweichende Bauweise, in der Gebäude und bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind. Im Baufeld 1 ist an der vorhandenen Heilmannstraße Gebäude Müritz-Straße Nr. 14 (Grundstücksgrenze zu Flurstück 47 der Flur 41, Gemarkung Waren) anzubauen.
- 2.2 Das Überschreiten der Baugrenzen ist für Erker, Balkone, Terrassen und Wintergärten wassersseitig bis zu 1,50 m und landseitig bis zu 2,00 m zulässig. Abweichend davon dürfen Balkone ab dem 2. Obergeschoss die Baugrenzen zur Wassereseite um max. 2,0 m überschreiten. Ebenfalls abweichend davon ist an der Wassereseite des Baufeldes 1 im Erdgeschoss keine Überschreitung und im 1. Obergeschoss nur eine Überschreitung der Baugrenze von max. 0,50 m zulässig.
- 2.3 Erker, Balkone, Terrassen und Wintergärten dürfen die Baugrenzen unter Beachtung der Festsetzung Nr. 2.2 bis zu max. 50 % der jeweiligen Fassadenfläche überschreiten. Die Ausbauten dürfen von Erken, Balkonen und Wintergärten dürfen sich überlagern, auch wenn deren Länge mehr als 1/3 der Fassadenlänge beträgt und diese mehr als 1,50 m vor der Außenwand vortreten.

3. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

- 3.1 Dauerstellplätze von Mietfahrzeugen sind innerhalb der Gebäude oder innerhalb der Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen in einem Nebenabstellplatz oder in einer allseitig begründeten Umkleekabine mit einer begründeten Überdachung oder einer begründeten Pergola zulässig.
- 3.2 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen ist die Errichtung von geschlossenen Garagen (nach Garagenverordnung - GarVO M-V) unzulässig. Carportanlagen sind zulässig und mit Dach- und Fassadenbegrenzung zu versehen.
- 3.3 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinfriedhöfen und Friedhöfen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

4. Ableitung von Niederschlagswasser

- 4.1 Das Niederschlagswasser der Flächen für Stellplätze und Zufahrten ist über einen Sandfang in das Hafenbecken einzuleiten. Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist direkt in das Hafenbecken einzuleiten.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 5.1 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
- 5.2 Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind auszuführen. Die Bäume sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden und während der Baumaßnahmen zu schützen. Beschädigte oder abgegebene Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.
- 5.3 Innerhalb der festgesetzten Flächen sind mind. 2 Einzelbäume und mind. 2 Baumgruppen (mind. 2 Einzelbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung sind die Arten: Quercus robur, Fagus sylvatica (Buche) und/oder Acer campestre (Feldahorn), mind. Pflanzqualität Hochstamm, 30v, 14-16 cm Stammumfang, zu verwenden. Als Unterpflanzung sind Laubbäume mit Kirschen oder auch Ziergehölze und Sträucher mit einer maximalen Wuchshöhe von 1,0 m zulässig.
- 5.4 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Zaungrün" ist eine Hecke zum Nachbargrundstück anzupflanzen. Koniferen sind dabei nicht zulässig. Innerhalb der Grünfläche ist die Errichtung einer Fahndachanlage auf Schirmen zulässig.
- 5.5 Nordlich des Baufeldes 1 sind mind. 2 standortgerechte, heimische Einzelbäume (mind. Pflanzqualität Hochstamm, 30v, 14-16 cm Stammumfang) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 5.6 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen "Spielplatz" sind Spielplätze mit den entsprechenden Fallschuttbereichen und -materialien sowie dazugehörige Wege zulässig. Es ist mind. 1 standortgerechter, heimischer Einzelbaum (mind. Pflanzqualität Hochstamm, 30v, 14-16 cm Stammumfang) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die übrigen Bereiche sind mit Gehölz- bzw. Strauchgruppen und Ziersträuchern zu gestalten. Es sind keine Pflanzen zulässig, die aufgrund ihrer Giftigkeit für Kindergefahr als ungeeignet eingestuft werden. Als Abgrenzung zur Uferpromenade ist eine Laubbühche aus heimischen Arten mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig.
- 5.7 Die festgesetzte private Grünfläche "Parkanlage" ist langfristig und entsprechend der angestrebten Uferpromenade nachvollziehbar zu gestalten. Es sind mind. 4 standortgerechte, heimische Einzelbäume (mind. Pflanzqualität Hochstamm, 30v, 14-16 cm Stammumfang) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die übrigen Bereiche sind mit Gehölz- bzw. Strauchgruppen und Ziersträuchern zu gestalten. Es sind keine Pflanzen zulässig, die aufgrund ihrer Giftigkeit für Kindergefahr als ungeeignet eingestuft werden. Als Abgrenzung zur Uferpromenade ist eine Laubbühche aus heimischen Arten mit einer maximalen Höhe von 1,0 m und max. 2 Arten zulässig.
- 5.8 Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumstände können entsprechend den örtlichen Erfordernissen verschoben werden. Für alle Gehölzpflanzungen gilt eine 3-jährige Entwicklungsfrist. Koniferen sind als Heckenpflanzung ausgeschlossen.
- 5.9 Die Bepflanzung von Gehölzen sowie sonstiger Vegetation und ungenutzter Grundflächen darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gärtnerische Nachweis und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.
- 5.10 Die Baumaßnahmen sind vor dem Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu beginnen. Das Störungsgebot ist aufrecht zu erhalten, so dass die Anordnung von Brunnengruben und das Totungsgebot gemäß § 44 Abs. 1 BauNVO eingehalten werden kann. Andererseits ist ein Baubeginn erst ab dem 15. Juli zulässig.
- 5.11 Zum Ausgleich der Habitatverluste sind Maßnahmen für die potentiellen Brunnengruben innerhalb des Plangebietes an geeigneten Stellen anzunehmen. Anzahl und Gestalt der Kästen sowie der Anbringungsart sind im Baugenehmigungsverfahren mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

6. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- 6.1 Für den Fall der Errichtung von gewerblichen Stellplätzen gilt: Innerhalb der umgrünungsfähigen Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen sind aus Umweltschutzgründen an den seitlichen Geländebegrenzungen geschlossene Carportanlagen oder eine begründete Schallschutzwand in einer Höhe von 2,0 m zu errichten. Das bewertete Schalldämmmaß des Daches und der seitlichen Carport-Seiten bzw. der Lärmschutzwand muss einen Wert von R_w = 15 dB aufweisen. Die Innenwände des Daches und der seitlichen Carport-Seiten müssen vollständig mit einem Schalldämmstoff mit einem bewerteten Schalldämmmaß von R_w = 0,5 versehen werden. Die Füllmenge ist aus einem Pfister (Füllgewicht < 5 mm) oder Asphalt herzustellen.

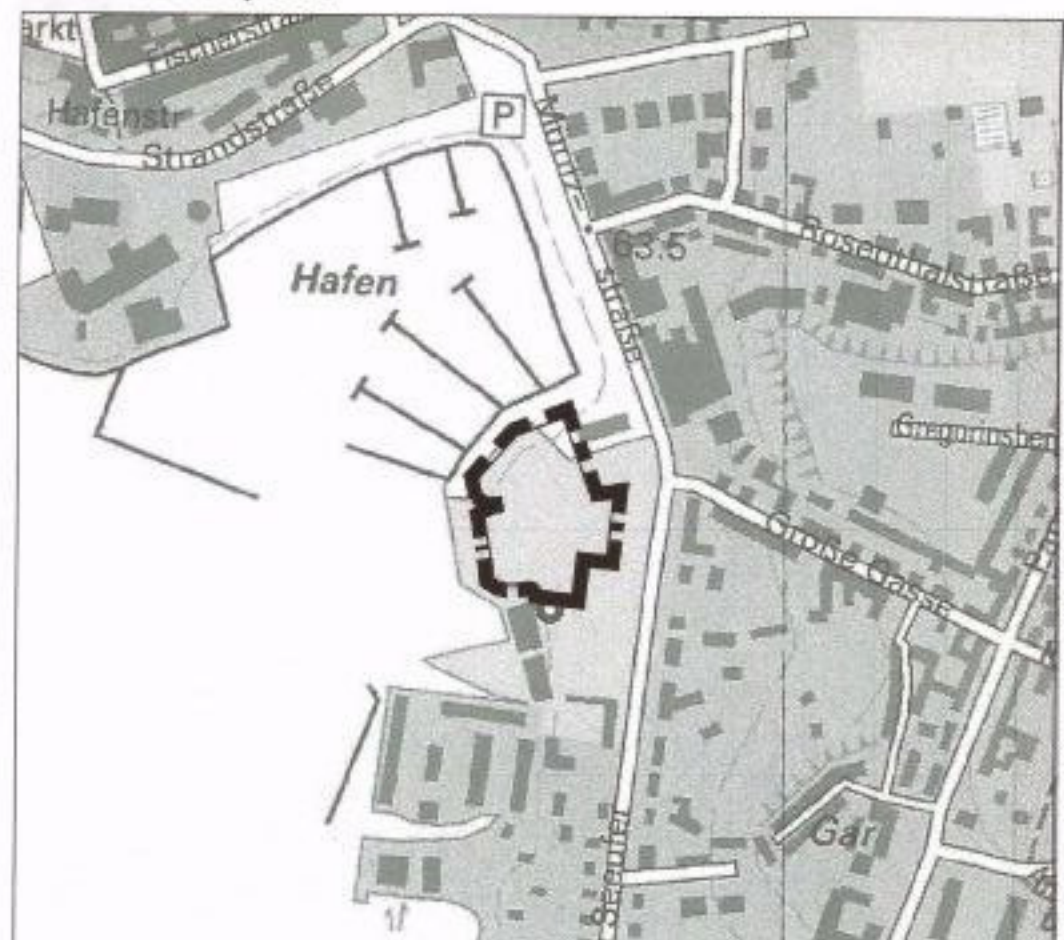
7. Örtliche Bauvorschriften

- 7.1 Für die Dachdeckung der Hauptgebäude ist bei Flachdächern die Ausbildung mit Blech, begründet oder belagert, und die Nutzung für nicht aufgedämmte Solaranlagen zulässig. Dachter mit 2° Dachneigung dürfen auch mit grauen oder schwarzen Dachbahnen eingedeckt werden. Im Falle der Errichtung von geneigten Dächern mit Dachziegeln sind nur unglasierte rote, braune und erdfarbenfarbene Dachziegel zulässig.
- 7.2 Die Gebäudehöhen sind gestalterisch zu untergliedern. Fassaden sind (außerhalb der Fenster und Türen) zu max. 70 % je Fassadenfläche als verputzte Flächen zulässig. Sichtmauerwerk, Holzfasaden oder andere Fassadenverkleidungen sind bis zu einem Anteil von 50 % der jeweiligen Fassadenfläche (außerhalb der Fenster und Türen) zulässig. Klinkerfassaden sind nur in naturtonen, ockraunen oder braunen Klinker zulässig.
- 7.3 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen unzulässig. Sichtbare Rollädenkästen sind unzulässig.
- 7.4 Die Aufhängung überdachte Gas- oder Ölheizkörper ist nicht zulässig.
- 7.5 Die Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht für 10-Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenabstellplätze im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bzw. als Lagerflächen genutzt werden. Sonstige nicht bebaute Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Das Anpflanzen von Koniferen ist unzulässig. (Ausnahme sind heimische Kiefer und Eiche).
- 7.6 Carports sind mit Dach- und Fassadenbegrenzung zu versehen. Sichtschutzwänden und Schallschuttwänden sind ebenfalls mit Rankpflanzen zu begrünen.
- 7.7 Werbeanlagen mit Leuchtschildern, werbefarbigem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Seite der Leistung bis zu einer Größe von 1,5 m im Bereich des Erdgeschosses zulässig.
- 7.8 Es wird auf § 84 der LBO M-V verwiesen, wonach ordnungsgemäß handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungsgemäßkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtverwaltung der Stadt Waren (Müritz) hat am 02.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 "Neubau Apartmentgebäude im Sondergebiet Hafen" als Bebauungsplan nach § 13a BauGB beschlossen. Die ersatzliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 12.04.2014 durch Veröffentlichung im "Waren Wochenblatt" erfolgt.
Stadt Waren (Müritz), den 16.10.2014
(Siegel) Möller, Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 06.06.2014 beteiligt worden.
Stadt Waren (Müritz), den 16.10.2014
(Siegel) Möller, Bürgermeister
3. Die Stadtverwaltung hat am 21.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75 mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Stadt Waren (Müritz), den 16.10.2014
(Siegel) Möller, Bürgermeister
4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 16.06.2014 bis zum 17.07.2014 während folgender Zeiten im Amt für Bau-, Umwelt und Wirtschaftsentwicklung nach § 13a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Mo - Fr, 8:00 - 12:00 Uhr, Mi, Do, 13:00 - 16:00 Uhr, Sa, 13:00 - 17:30 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich entgegengebracht werden können und dass nicht tragfähige abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 07.06.2014 durch Veröffentlichung im "Waren Wochenblatt" bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, denen Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 06.06.2014 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stadt Waren (Müritz), den 16.10.2014
(Siegel) Möller, Bürgermeister
5. Der katastrale Bestand am 09.06.2014 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der liegenden Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Medatonsverfahren vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
Waren, den 12.10.2014
(Siegel) Öffentlich best. Vermessungsamt
6. Die Stadtverwaltung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.10.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stadt Waren (Müritz), den 16.10.2014
(Siegel) Möller, Bürgermeister
7. Der Bebauungsplan Nr. 75, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.10.2014 von der Stadtverwaltung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75 wurde gebilligt.
Stadt Waren (Müritz), den 16.10.2014
(Siegel) Möller, Bürgermeister
8. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Stadt Waren (Müritz), den 16.10.2014
(Siegel) Möller, Bürgermeister
9. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den inhaltlich Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.10.2014 im "Waren Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtsverweisung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2014 in Kraft getreten.
Stadt Waren (Müritz), den 27.10.2014
(Siegel) Möller, Bürgermeister

Übersichtsplan



Bearbeitet:

